

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Februar 2016 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

AIFM-Gesetzgebung

- > Neuregelungen im KAGB zum 18. März 2016

Steuerrecht

- > Umsatzsteuerfreiheit auch bei mitvermieteten Einrichtungsgegenständen

Investmentsteuerrecht

- > Vereinbarkeit der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG mit dem Unionsrecht

BaFin – Publikation

- > Gleichbehandlung der Publikumsfondsanlegern mit Portfolioinformationen

Rechtsentwicklung in Europa

- > EU-Kommission schlägt Verschiebung der Anwendung von MiFID II vor

der Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie sieht das nationale Umsetzungsgesetz zahlreiche weitere Neuregelungen im KAGB vor. Gemäß der Umsetzungsfrist wird das Gesetz bereits am 18. März 2016 in Kraft treten.

Durch das Gesetz wird die EU-Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sogenannter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in nationales Recht umgesetzt. Damit werden die Bestimmungen über die Vergütungspolitik, die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen sowie die Sanktionsmöglichkeiten harmonisiert. Die Vorgaben an die Vergütungssysteme, welche bisher nur für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften galten, werden auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften erweitert und die Möglichkeit einer vertraglichen Haftungsbefreiung oder -beschränkung für OGAW-Verwahrstellen entfällt zukünftig. Der neu gefasste § 77 Absatz 4 KAGB erklärt entsprechende vertragliche Vereinbarungen ausdrücklich für nichtig.

Anlässlich und in Umsetzung der Sanktionsvorgaben der OGAW-V-Richtlinie werden außerdem die Bußgeldvorschriften des § 340 KAGB neu geordnet, neue Ordnungswidrigkeiten eingeführt sowie bestehende Tatbestände angepasst. Die Unterscheidung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit wird in diesem Zusammenhang aufgegeben und der Bußgeldrahmen insgesamt neu strukturiert und angehoben um Anleger umfassender zu schützen. Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften sollen verstärkt geahndet werden. Fondsgesellschaften sollen durch das neue Gesetz weniger Anreize für das Eingehen von unverhältnismäßigen Risiken haben.

Neben der Umsetzung der EU-Richtlinie bringt das OGAW-V-Umsetzungsgesetz zahlreiche weitere Änderungen des KAGB, die über das gesamte Gesetzbuch verstreut sind:

In § 1 Absatz 19 Nr. 33 d) KAGB wird eine neue Kategorie semiprofessioneller Anleger eingeführt. Dadurch sollen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in die der Bund oder ein Land investiert ist sowie Gesellschaften

AIFM-Gesetzgebung

- > Neuregelungen im KAGB zum 18. März 2016

Von Ralf Ellerbrok, Rödl & Partner Hamburg

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 28. Januar 2016 das OGAW-V-Umsetzungsgesetz als Anpassung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) beschlossen und an den Bundesrat weitergeleitet, der es plangemäß am 26. Februar 2016 beschließen wird. Neben

Kapitalanlage kompakt

an denen der Bund oder ein Land mehrheitlich beteiligt ist in Spezial-AIF investieren können.

Neu ist auch eine klarstellende Regelung in § 1 Absatz 6 Nr. 2 KAGB, wonach ein AIF seine Eigenschaft als Spezial-AIF nicht verliert, wenn eine natürliche Person, die kein semiprofessioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 ist, kraft Gesetzes - also zum Beispiel auf Grund eines Erbfalls - Anteile an dem AIF erwirbt.

Für geschlossene Publikums-AIF von besonderer Bedeutung ist dabei die vorgesehene Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage in den §§ 261 bis 263 KAGB, welche auf das aggregierte eingebrachte Kapital und noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital des geschlossenen Publikums-AIF abstellt. Berechnet werden soll dieses einheitlich auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen. Die Bezugnahme auf das eingezahlte bzw. zugesagte Kapital schafft einen neuen, einheitlichen Ansatz bei geschlossenen AIF und stärkt dadurch die Verständlichkeit der investmentrechtlichen Regelungen für den Anleger. Diese neue Bezugsgröße soll beispielsweise die Einhaltung der Fremdkapitalgrenze (§ 261 Absatz 4 KAGB) in der Praxis besser handhabbar machen. Daneben soll sie nun auch einheitlich für den Grundsatz der Risikomischung (§ 262 Absatz 1 Nr. 1 KAGB) und die Beschränkung der Kreditaufnahme geschlossener Publikums-AIF (§ 263 KAGB) gelten.

Für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften ist zu beachten, dass ihre Registrierung gemäß neu eingeführtem § 44 Absatz 5a KAGB automatisch und unmittelbar kraft Gesetzes erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres seit Erteilung kein Gebrauch gemacht wurde oder der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Registrierung bezieht, mehr als sechs Monate nicht mehr ausgeübt wird. Durch diese Neuregelung sollen Vorratsregistrierungen und Registrierungsgesellschaften, die nicht mehr tätig sind, verhindert werden. Ein „Gebrauch machen“ im Sinne dieser Neuregelung dürfte unter anderem vorliegen, wenn Vertriebstätigkeiten durchgeführt werden.

Bei Sondervermögen kann die Verwaltung nach dem neu eingeführten § 100 b KAGB zukünftig nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Bisher war nur der Fall geregelt, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines Sondervermögens kündigt,

mit der Rechtsfolge der Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle nach § 100 KAGB. Der Fall, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft direkt die Verwaltung eines Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft überträgt, war im KAGB nicht geregelt. Ein Wechsel der Verwahrstelle bedarf bei Publikumssondervermögen zukünftig der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die geänderte Regelung des § 281 KAGB sieht vor, dass eine Verschmelzung von offenen inländischen Spezialinvestmentvermögen auch dann zulässig ist, wenn Spezialinvestmentvermögen in der Rechtsform einer offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt sind. Bisher war in § 281 KAGB nur die Verschmelzung von Spezialinvestmentvermögen geregelt, wenn diese in der Rechtsform des Sondervermögens oder der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital aufgelegt waren.

Für geschlossene Spezial-AIF wird in § 285 Absatz 2 KAGB eine neue Produktklasse „Kreditfonds“ in das Gesetz aufgenommen. So soll künftig die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen an Unternehmen gewähren dürfen. Ist der Spezial-AIF an dem jeweiligen Unternehmen beteiligt, sollen Kredite bis zur Höhe von 50 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals zulässig sein. Soll für Rechnung eines inländischen geschlossenen Spezial-AIF ein Gelddarlehen an ein Unternehmen vergeben werden, an dem der AIF nicht beteiligt ist, sollen Kredite nur bis zur Höhe von 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals zulässig sein. Durch diese Differenzierung soll dem praktischen Bedürfnis zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen insbesondere in den Bereichen Private Equity und Venture Capital in größerem Umfang Rechnung getragen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ralf Ellerbrok
Rechtsanwalt
Tel.: + 49 (40) 229 297 500
E-Mail: ralf.ellerbrok@roedl.com

Steuerrecht

> Umsatzsteuerfreiheit auch bei mitvermieteten Einrichtungsgegenständen

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Die jüngst veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11. November 2015 (Az. V R 37/14) befasst sich mit der in der Praxis streitbehafteten Fragestellung, inwieweit die Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen ebenfalls der Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 Buchst. a) UStG unterliegt. In dem vom BFH zu beurteilenden Sachverhalt ist die Klägerin Eigentümerin eines Seniorenwohn-parks mit 50 Apartments und 10 Pflegezimmern auf einer Pflegestation mit insgesamt 63 Betten. Die Klägerin verpachtete diesen Seniorenpark einschließlich der Einrichtung der Wohnanlage, soweit diese vom Verpächter angeschafft worden ist, an einen Betreiber. Der Pachtvertrag sieht einen Pachtzins für das Grundstück und die Gebäude des Seniorenwohn-parks sowie für das mitvermietete bewegliche Inventar/Mobiliar vor. Das Inventar umfasste zu circa 80 Prozent Pflegebetten und weitere speziell abgestimmte zum Betrieb eines Seniorenheims zwingend erforderliche Ausstattungselemente.

In den Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre 2006 – 2010 erklärte die Klägerin die Verpachtung der Einrichtungsgegenstände als umsatzsteuerpflichtigen Umsatz. Mit Schreiben vom 14. Mai 2010 beantragte die Klägerin unter den Hinweis auf das BFH-Urteil vom 20. August 2009 (BFH/NV 2010, 473), die Verpachtung der Einrichtungsgegenstände als Nebenleistung zur umsatzsteuerbefreiten Verpachtung des Grundstücks ebenfalls als umsatzsteuerfrei zu behandeln und die entsprechenden Umsatzsteuerfestsetzungen zu berichtigen. Dagegen wehrt sich das zuständige Finanzamt mit der Argumentation, dass die Verpachtung des Inventars zusätzlich zur Überlassung des Gebäudes einen eigenständigen wirtschaftlichen Wert habe und deshalb auch für Umsatzsteuerzwecke gesondert zu beurteilen sei. Das für den Betrieb des Seniorenwohnheims notwendige Inventar hätte die Pächterin anderweitig beschaffen müssen. Zudem dokumentieren die gesonderte Entgeltvereinbarung und die Anschubfinanzierung des Betriebs der Pächterin die gesondert zu beurteilende eigenständige wirtschaftliche Bedeutung der Inventarverpachtung.

Der BFH teilt hingegen unter Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung diese Beurteilung nicht und widerspricht ausdrücklich der Ansicht der Finanzverwaltung in Abschnitt 4.12.1 Abs. 6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, nach der vermietete Einrichtungsgegenstände keine Nebenleistungen einer umsatzsteuerfreien Verpachtung darstellen würden.

Bezugnehmend auf die EuGH-Entscheidung vom 16. April 2015 (Rechtssache C-42/14) führt der bekenkende Senat aus, dass Leistungen, die für die Nutzung einer gemieteten Immobilie nützlich oder sogar notwendig sind, im Einzelfall entweder getrennt von der Vermietung der Immobilie zu beurteilen sind, Nebenleistungen darstellen oder untrennbar mit der Vermietung verbunden sind und somit mit dieser eine einheitliche Leistung bilden können. Vorliegend bildet die Vermietung des Seniorenwohn-parks mit dem mitverpachteten Inventar in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv eine Gesamtheit, sodass davon auszugehen ist, dass diese Leistungen mit der Vermietung eine einheitliche Leistung bilden. Die Klägerin hat der Pächterin ein betriebs- und benutzungsfähiges Seniorenpflegeheim zur Verfügung gestellt, da es sich bei dem mitverpachteten Inventar ganz überwiegend um speziell abgestimmte, zum Betrieb eines Seniorenheims zwingend erforderliche Ausstattungselemente gehandelt hat. Die Überlassung des Mobiliars hat lediglich dazu gedient, die vertragsmäßige Nutzung des als Seniorenpflegeheim vermieteten Gebäudes unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. Diese bereits von der Vorinstanz vorgenommene Würdigung wird verfahrensrechtlich durch den BFH nicht beanstandet. Die Überlassung der Einrichtungsgegenstände ist somit als Nebenleistung ebenfalls umsatzsteuerfrei zu beurteilen.

In der Beratungspraxis ergeben sich immer wieder Streitigkeiten mit dem Finanzamt bei der Vermietung von Einrichtungsgegenständen im Zusammenhang mit einer umsatzsteuerfreien Grundstücksvermietung. Insofern ist die aktuelle Rechtsprechung zu begrüßen und führt erfreulicherweise die bisherige ständige Rechtsprechung des BFH fort, wonach die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 Buchst. a) UStG auch die Vermietung möblierter Räume oder Gebäude umfasst, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte und nicht um eine kurzfristige Überlassung handelt. Sofern die Vermietung von Einrichtungsgegenständen für die Nutzung einer vermieteten Immobilie nützlich oder sogar notwendig sein kann und somit als Nebenleistung qualifiziert oder gemeinsam mit der Vermietung des Gebäudes eine zu beurteilende einheitliche Leistung bildet, ist die Überlassung des Mobiliars ebenfalls umsatzsteuerfrei.

Kontakt für weitere Informationen**Frank Dißmann**

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Investmentsteuerrecht**> Vereinbarkeit der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG mit dem Unionsrecht****Von Martin Widder, Rödl & Partner Hamburg**

Mit dem am 10. Februar 2016 veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. November 2015 (VIII R 27/12) gibt es nunmehr eine weitere Entscheidung zur pauschalen Ermittlung der Kapitalerträge gemäß § 6 Investmentsteuergesetz. Bereits mit Datum vom 9. Oktober 2014 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-326/12 „van Caster und van Caster“ entschieden, dass § 6 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) an das Unionsrecht anzupassen sei. Das Bundesfinanzministerium reagierte mit Schreiben vom 28. Juli 2015 auf das EuGH-Urteil mit einer Übergangsregelung. Beim Vorliegen entsprechender Nachweise wird danach von der Pauschalbesteuerung für Erträge aus EU/EWR-Investmentfonds Abstand genommen. Dieser Gebietseinschränkung erteilte der BFH nun eine Abfuhr.

In dem Verfahren hatte die verheiratete und mit ihrem Ehemann zusammen veranlagte Klägerin im Jahr 2004 Einkünfte aus US-amerikanischen Fonds erzielt, die die Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten nicht erfüllt hatten. Die erklärten Einkünfte aus Kapitalvermögen enthielten auch Einkünfte aus Ausschüttungen der Investmentfonds, jedoch keine gemäß § 6 InvStG, da diese nach Meinung der Klägerin nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Das Finanzamt (Beklagte) setzte die

Steuer erklärungsgemäß unter dem Vorbehalt der Nachprüfung fest und forderte die Klägerin auf, eine Einkünftermittlung nach § 6 InvStG vorzulegen.

Im anschließenden Einspruchsverfahren legte die Klägerin eine pauschale Einkünftermittlung nach § 6 InvStG vor, die im Laufe des Verfahrens korrigiert wurde und führte weiterhin aus, dass § 6 InvStG gegen das Unionsrecht verstoße. Das Finanzamt berücksichtigte die vorgelegten Einkünftermittlungen unverändert bei den Steuerfestsetzungen. Hiergegen richtete sich die vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg erhobene Klage. Das Finanzgericht hatte jedoch keine Bedenken, dass die pauschale Besteuerung von Erträgen aus ausländischen schwarzen Investmentfonds gemäß § 6 InvStG gegen das Verfassungsrecht verstoße oder gar eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstelle und wies die Klage ab. Der daraufhin eingelegten Revision gab der BFH recht.

Auch in Drittstaatenfällen sei, ebenso wie bei Erträgen aus EU/EWR-Investmentfonds, die Anwendung des § 6 InvStG nicht unumgänglich, da auch hier die Kapitalverkehrsfreiheit entsprechend Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu berücksichtigen ist. Ausgehend vom EuGH-Urteil dürfen die Kapitalerträge nicht schon deshalb pauschal ermittelt werden, weil die ausländischen Fonds keine den Anforderungen des § 5 InvStG genügenden Angaben gemacht haben (entgegen dem BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015).

Auch falle § 6 InvStG, entgegen der Vorgängervorschrift § 18 Abs. 3 AuslInvestmG, nicht unter die Stillhalteklausele des Art. 64 Abs. 1 AEUV. Die Vorgängervorschrift stimmt nicht im Wesentlichen mit § 6 InvStG überein, da dieser als eine auf einem neuen Grundgedanken basierende Regelung zu beurteilen ist.

Wie im EuGH-Urteil ist die „Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle“ als einziger Rechtfertigungsgrund der Pauschalbesteuerung auch im Verhältnis zu US-amerikanischen Investmentfonds nicht einschlägig. Selbst wenn die Investmentfonds ihren Veröffentlichungspflichten nicht nachkommen, sei es nicht auszuschließen, dass entsprechende Belege durch die Steuerpflichtigen vorgelegt werden könnten, aus denen die notwendigen Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen sind.

Die für die Steuerpflichtigen positiven Urteile gehen sogar noch weiter und nehmen die Finanzverwaltung in die Pflicht, bei lückenhaften oder unvollständigen Angaben den Sachverhalt selbständig aufzuklären. Dies hat ungeachtet des Verwaltungsaufwands zu erfolgen. Hierzu sind nicht nur der interne Informationsaustausch innerhalb der deutschen Finanzverwaltung, sondern auch Informationen

von Behörden anderer Staaten zu nutzen, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen zum Informationsaustausch bestehen. Da in der Mehrzahl der von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen Regelungen zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe enthalten sind und innerhalb des EU/EWR-Raumes der länderübergreifende Informationsaustausch durch die Amtshilfe-Richtlinie eröffnet ist, sollte die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG in Zukunft nicht mehr so häufig zum Tragen kommen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf das Urteil reagiert und vielleicht schon im kommenden Investmentsteuer-Reformgesetz hierzu Anpassungen vornimmt.

Kontakt für weitere Informationen



Martin Widder

Steuerberater

Tel.: + 49 (40) 229297 - 514

E-Mail: martin.widder@roedl.com

BaFin – Publikation

> Gleichbehandlung der Publikumsfondsanlegern mit Portfolioinformationen

Von **Bastian Danesitz** und **Bertram Wittstadt**,
Rödl & Partner Nürnberg

Banken und Versicherungen sind vielfach in Investmentvermögen investiert. Zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, vor allem in Bezug auf die Risikokapitalberechnung und für das laufende Risikomanagement, benötigen sie aktuelle Informationen über das Investmentvermögen, die über die gesetzlich geforderten Mindestinformationspflichten hinausgehen. Diese Informationen fragen sie bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) des Investmentvermögens ab.

Ungeklärt war, ob die KVGen diese Informationen an einzelne Investoren herausgeben dürfen und ob sie im Falle der Herausgabe an einzelne Investoren verpflichtet sind, diese Informationen allen Investoren zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat sich im November 2015 zur „Ungleichbehandlung durch Informationen über Portfoliodaten“ (Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0026) wie folgt geäußert:

Stellungnahme der BaFin aus November 2015

Die BaFin teilte mit, dass sie es für nicht zulässig erachtet, wenn „Anleger ein und desselben Publikums-Investmentvermögens zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder in unterschiedlichem Ausmaß Kenntnis über die Vermögensgegenstände im Portfolio und deren Wertentwicklung erhalten“.

Die BaFin stellte auch fest, dass eine Vermögensaufstellung nach KARBV oder ein Jahresbericht nach KAGB „weder hinsichtlich ihrer Häufigkeit noch in ihrer Aktualität die im Bereich der Versicherungs- und Bankenaufsicht geforderten Einsichtnahme der Anleger“ sicherstellen.

Ihre Ansicht begründet die BaFin damit, dass zwar einer regelmäßigen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Bereitstellung von Informationen über aktuelle Portfoliodaten durch die KVG grundsätzlich keine aufsichtsrechtlichen Bedenken entgegen stehen. Aber nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung müssen diese Informationen jedoch allen Anlegern im gleichen Zeitpunkt und Umfang zugänglich gemacht werden. Durch die frühere und/oder umfassendere Information institutioneller Anleger im Vergleich zu Privatanlegern könnten diese den Informationsvorsprung zu ihrem Vorteil nutzen und dementsprechend Anlageentscheidungen treffen.

Wollen nun KVGen den Banken und Versicherungen ermöglichen, sich an den von ihnen verwalteten Publikums-Investmentvermögen zu beteiligen, müssen sie die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellen.

Im Gegensatz zu Publikums-Investmentvermögen kann bei Spezial-AIF eine Ungleichbehandlung gestattet sein, wenn die Vorzugsbehandlung bestimmter Anleger in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2016 hält die BaFin an ihrer Auffassung vom November fest. Allerdings gewährt

sie den KVGen eine Frist von dreizehn Monaten, beginnend am 16. Februar 2016, als Lösung einen passwortgeschützten Anlegerbereich auf der Website der KVG für die Anleger mittels Web-Interface mit Log-In-Möglichkeit zu schaffen. Damit können die erforderlichen Daten zeitgleich allen Anlegern zugänglich gemacht und vor missbräuchlicher Verwendung Dritter geschützt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Bastian Danesitz

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Tel.: + 49 (911) 9193 2410

E-Mail: bastian.danesitz@roedl.de



Bertram Wittstadt

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer

Tel.: + 49 (911) 9193 2412

E-Mail: bertram.wittstadt@roedl.com

Rechtsentwicklung in Europa

> EU-Kommission schlägt Verschiebung der Anwendung von MiFID II vor

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Die Europäische Kommission hat am 10. Februar 2016 vorgeschlagen, die Anwendung der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU - Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) um ein Jahr zu verschieben. Den zuständigen nationalen Behörden und Marktteilnehmern soll dadurch ein zusätzliches Jahr Zeit gegeben werden, um die sich aus MiFID II ergebenden neuen Anforderungen zu erfüllen. MiFID II soll demnach

nicht wie ursprünglich geplant ab dem 3. Januar 2017 sondern erst ab dem 3. Januar 2018 gelten. Anlass für die Verschiebung sind insbesondere große technische Herausforderungen, die MiFID II mit sich bringen wird und die gründlicher Vorbereitung bedürfen.

Durch MiFID II sowie durch die in diesem Zusammenhang ebenfalls erlassene Finanzmarktverordnung (VO(EU) Nr. 600/2014 – Markets in Financial Instruments Regulation – „MiFIR“) sollen die Finanzmärkte effizienter, stabiler und transparenter gestaltet und Anleger besser geschützt werden. Die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Regulierungsbehörden sollen überdies ausgeweitet und klare Verfahrensregeln für den Handel geschaffen werden. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen durch MiFID II und MiFIR betreffen deshalb insbesondere anlegerschutz-, markt- und börsenbezogene Themen.

Anders als MiFIR, die als Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung erlangen wird, muss MiFID II als Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Hierfür haben die Mitgliedstaaten nach heutigem Stand noch bis zum 3. Juli 2016 Zeit.

Eine Fristverlängerung wird allerdings auch in diesem Zusammenhang diskutiert.

Die Umsetzung von MiFID II soll in Deutschland durch ein Finanzmarktnovellierungsgesetz („FimanoG“) erfolgen. Der am 16. Oktober 2015 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgelegte Referentenentwurf für ein Finanzmarktnovellierungsgesetz enthielt daher unter anderem Regelungen zur Umsetzung von MiFID II. Aufgrund der bereits seit längerem diskutierten Verschiebung der Anwendung von MiFID II, hat sich der nationale Gesetzgeber nun allerdings für ein zweistufiges Verfahren entschieden. Das erste Finanzmarktnovellierungsgesetz wurde von der Bundesregierung am 6. Januar 2016 verabschiedet (siehe hierzu auch unseren Beitrag [„1. Finanzmarktnovellierungsgesetz: Bundeskabinett beschließt Entwurf“](#) in unserem Themenspecial „Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) – Von Paragraphen zur Praxis“). Im nationalen Recht verankert bzw. umgesetzt werden sollen dadurch die Marktmissbrauchsrichtlinie („MAD“), die Marktmissbrauchsverordnung („MAR“), die EU-Verordnung über Zentralverwahrer („CSD-VO“) sowie die EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte („PRIIP-VO“). Die Umsetzung von MiFID II in das nationale Recht soll Gegenstand eines zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes sein und zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Auf die zeitliche Planung im Hinblick auf die „Level II“-Durchführungsmaßnahmen (siehe hierzu auch unseren [Fonds-Brief direkt 23. Juli 2015](#)) soll die Verschiebung der Anwendung von MiFID II nach Angaben der Europäischen Kommission keinerlei Auswirkungen haben. Vielmehr will die Europäische Kommission diese unabhängig davon voranbringen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Europäische Parlament mit dem Vorschlag der Kommission zur zeitlichen Verschiebung der Anwendung von MiFID II zeitnah befassen wird. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Februar 2016

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Stephanie Kurz
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.